Amtsblatt der Gemeinde HOPSTEN

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 08.01.2019 **Nummer: 1/2019**

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
01	03.01.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Wohnbauflächen entlang der Hümmlinger Straße in Schale) Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	1 - 3
02	03.01.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zum Bebauungsplan Nr. 88 „Am Hümmlinger Esch I“ der Gemeinde Hopsten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	4 – 6
04	03.01.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen An Theising Hof“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB	7 – 10

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Wohnbauflächen entlang der Hümmlinger Straße in Schale)

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 28. Sitzung am 27.09.2018 gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten ist.

Ziel der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung ist, Wohnbauflächen im Südwesten der Ortslage Schale zu erweitern, um Bauland ausweisen zu können. Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hopsten weist für den Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung "Flächen für den Gemeinbedarf" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus.

Diese "Gemeinbedarfsfläche" wird wie folgt umgewandelt:

1,07 ha in "Wohnbaufläche"
0,18 ha in "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbindung Feuerwehr"
0,48 ha in "Fläche für den Gemeinedarf -Zweckbindung Sportplatz"

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

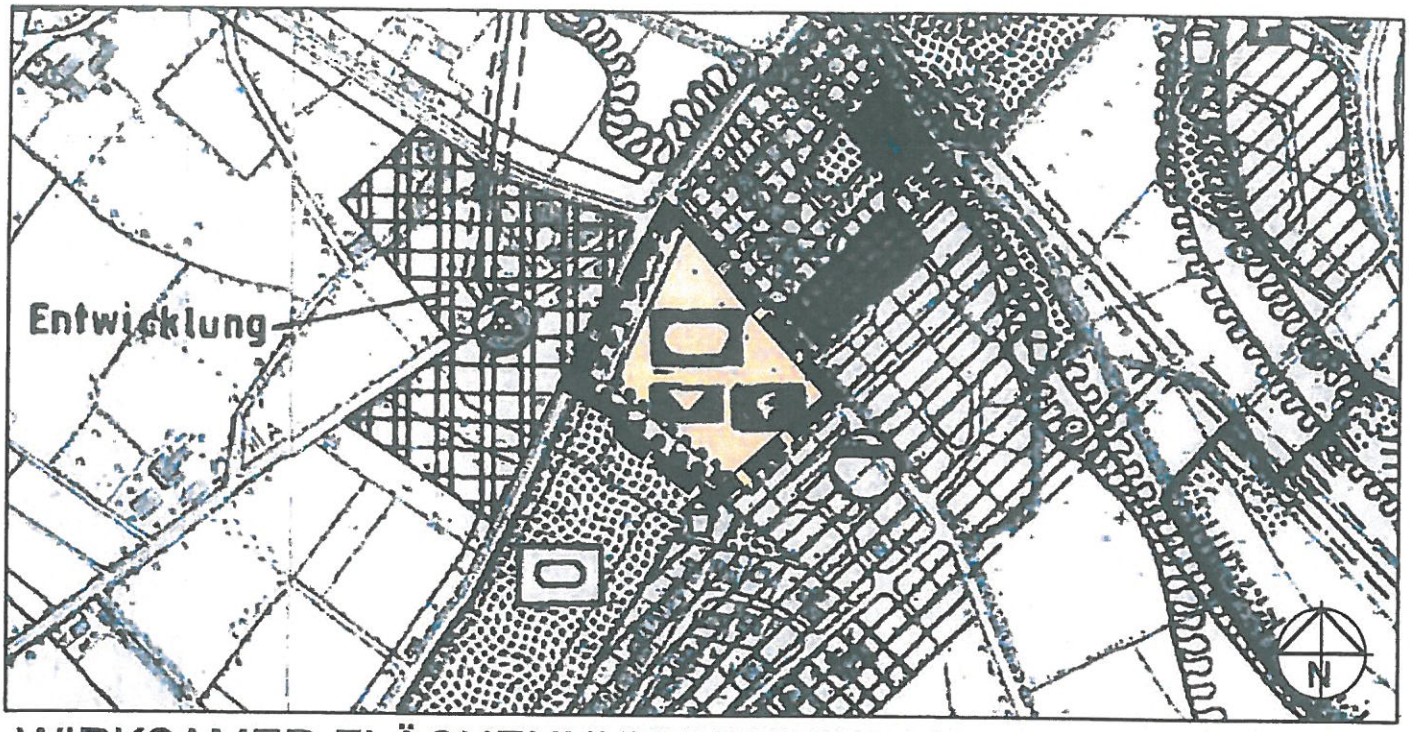

WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:5000

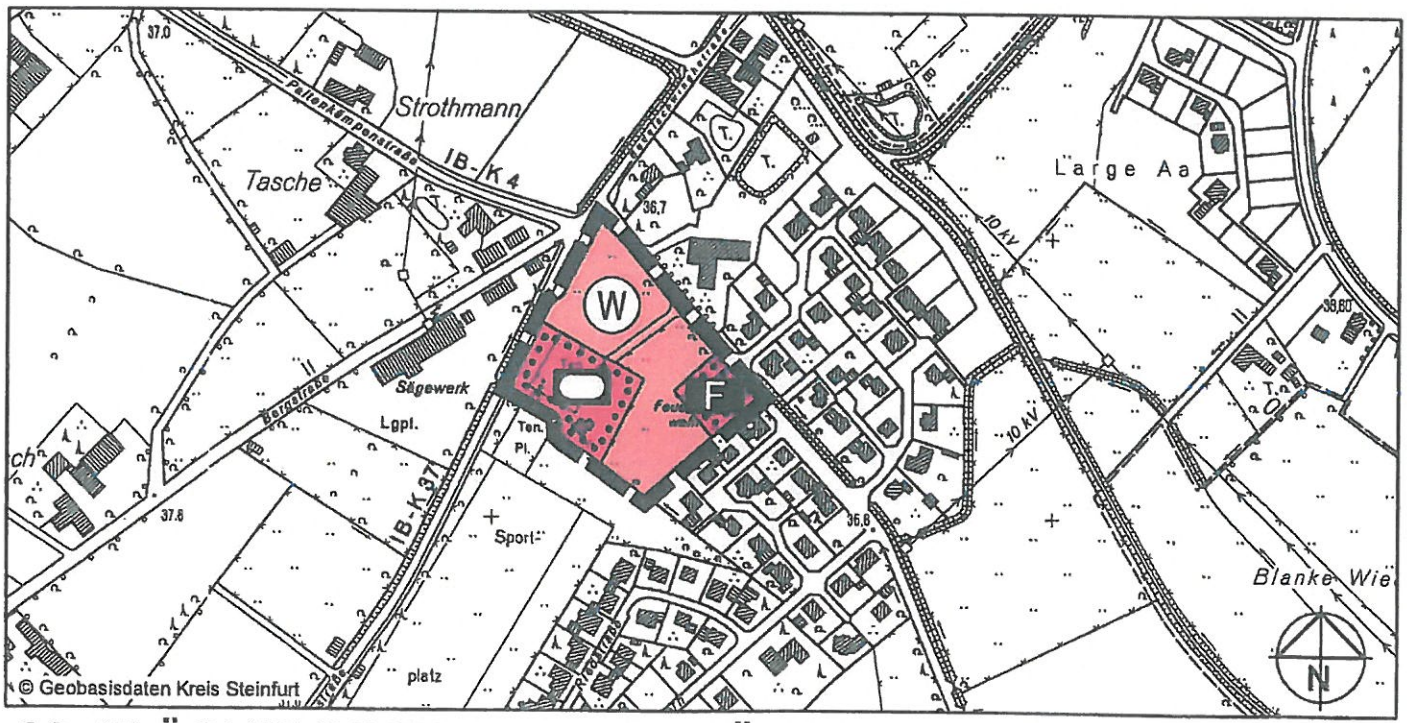

69. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG M. 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

W — Wohnbauflächen

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

F — Feuerwehr

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Für die vorstehend beschriebene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 14.01.2019 bis 15.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planunterlagen gegeben. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 03.01.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zum Bebauungsplan Nr. 88 "Am Hümmlinger Esch I" der Gemeinde Hopsten

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 28. Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Am Hümmlinger Esch I" gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im südwestlichen Teil der Ortslage von Schale weitere Bauplätze anbieten zu können. Mit dem vorstehenden Bebauungsplan – der sich im Eckbereich der Hümmlinger Straße und der Bodelschwingstraße befindet - wird zunächst nur ein Teil der künftigen Wohnbaufläche entwickelt, die durch das parallel verlaufende Verfahren der 69. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen wird.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebaungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

Paltenkämpenstraße
K 37 Bodelschwingstraße
Hümmlinger Straße
Tennisplatz
WA
II
0,4
0,5
SD,WD,ZD
TH 4,0 m
FH 7,5 m
DN 20° - 45°
V
36,70m
36,70m
123
124
110
209
50
51
52
186
176
207
21
3
14
6
8

Für den vorstehend beschriebenen Bebauungsplan Nr. 88 "Am Hümmlinger Esch I" wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 14.01.2019 bis 15.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planunterlagen gegeben. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 03.01.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 03.01.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen An Theising Hof“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 30. Sitzung am 13.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 "Wohnen An Theisings Hof" der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung sowie die "Textlichen Festsetzungen" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

Gemeinde Hopsten Kreis Steinfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87
"Wohnen An Theisings Hof"

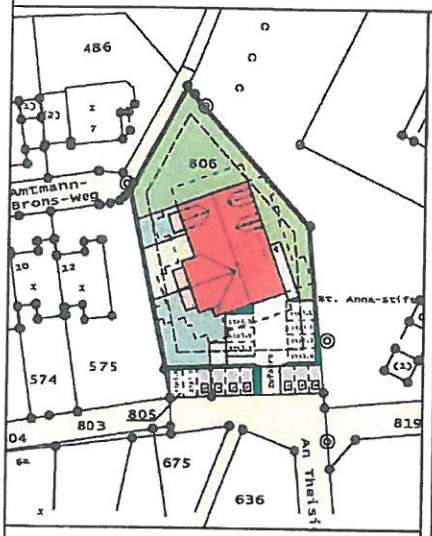

LAGEPLAN DES VORHABENS ohne Maßstab

URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN ohne Maßstab

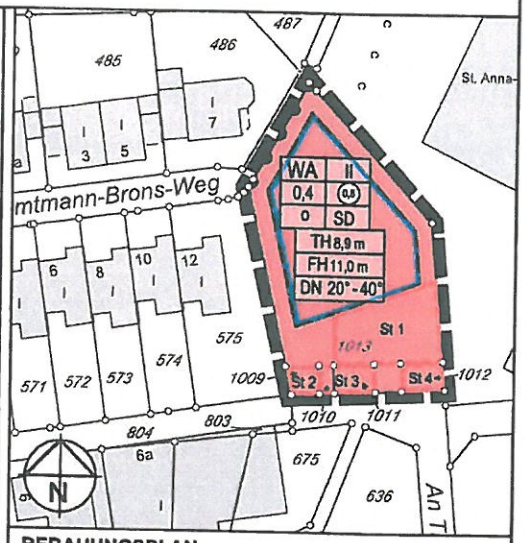

BEBAUUNGSPLAN ohne Maßstab

Ansicht Eingang

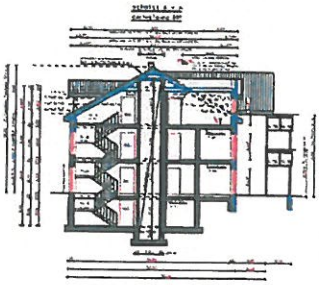

Ansicht Garten

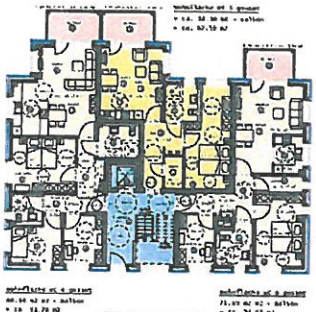
Obergeschoss

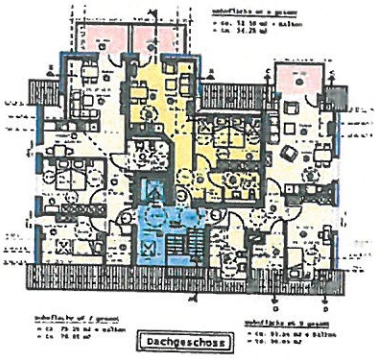
Dachgeschoss

Ansicht Giebel 1

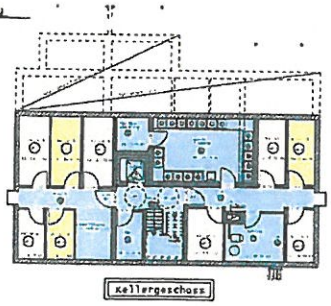
Kellergeschoss

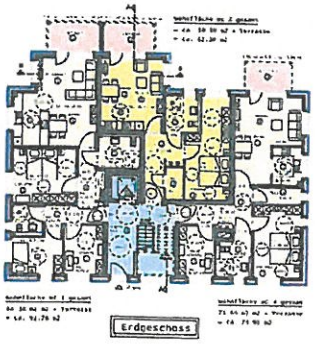
Erdgeschoss

Ansicht Giebel 2

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Die Zeichnungen des Architekten, sowie die Konstruktionspläne der Statik sind zu beachten! Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden, bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende.

HP Potthoff GmbH & Co.KG
Ingenieurbüro für Bauplanungen

Bauvorhaben:
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Wohneinheiten

Bauherr:
BPE GmbH Bauprojekte + Entwicklung
Vinbar Höhe 5 , 49586 Neuenkirchen

Baustelle:
Am Teisings Hof
48488 Hopsten

Ansichten, Grundrisse, Schnitte (farbliche Darstellung)

BBZ/ HP | BBZ/ BP0034-17 | M 1: | Plan-Nr.
Datum: 06.12.17 | M 1: | EFO.1

Bearbeitet | Planverfasser

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ohne Maßstab

Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen An Theisings Hof" – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 13.12.2018 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung sowie die „Textlichen Festsetzungen" können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen", Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen An Theisings Hof" – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 03.01.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann